



Lambert-Onlinekurse, Webinare, MindMaps, Podcasts und Videos für Bilanzbuchhalter

Klausuren Bilanzbuchhalter

mit Lambert-Videos als Lösungshilfe

Dipl.-Math. Dipl.-Kfm. Daniel Lambert

Inhaltsverzeichnis

18 Klausuraufgaben.....	627
18.1 Klausurensatz 1.....	635
18.1.1 Aufgabenstellung 1.....	635
18.1.2 Aufgabenstellung 2.....	645
18.1.3 Aufgabenstellung 3.....	657
18.2 Klausurensatz 2.....	667
18.2.1 Aufgabenstellung 1.....	667
18.2.2 Aufgabenstellung 2.....	677
18.2.3 Aufgabenstellung 3.....	687
18.3 Klausurensatz 3.....	697
18.3.1 Aufgabenstellung 1.....	697
18.3.2 Aufgabenstellung 2.....	703
18.3.3 Aufgabenstellung 3.....	711

Vorwort

Dieses Aufgabenbuch dient der Vorbereitung auf Deine nächsten Prüfungen für den Bilanzbuchhalter. Es umfasst drei unterschiedliche Klausurensätze à drei Klausuren.

LAMBERTS TIPP: Du solltest Dich trauen, schon relativ früh in Deiner Vorbereitung auf den Bilanzbuchhalter Aufgaben auf Klausurniveau durchzugehen. Nicht erst, nachdem Du Theoriebücher wälzt und irgendwann glaubst, damit durch zu sein, um Dich an Klausuraufgaben trauen zu können. Du wirst nämlich zu keiner Zeit damit vollkommen durch sein. Vielmehr ist der Lernprozess ein ständiger Austausch zwischen dem Lernen von Theorie und dem Durchgehen von Aufgaben auf Klausurniveau.

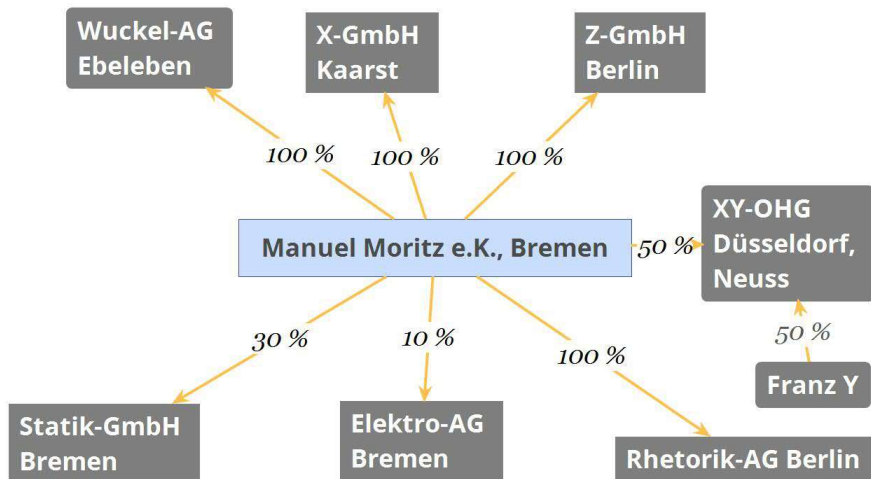
Ich wünsche Dir viel Erfolg bei Deiner Klausurvorbereitung!

Daniel Lambert

18.1 Klausurensatz 1

18.1.1 Aufgabenstellung 1

Betriebliche Situationsbeschreibung zu allen Aufgaben



Manuel Moritz hat seinen Wohnsitz in Bremen, ebenso haben die Statik-GmbH und die Elektro-AG ihren Sitz in Bremen. Die Gesellschaften stellen alle zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres ihren Jahresabschluss nach den für die Gesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften auf. Lageberichte werden aufgestellt, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben sind.

Alle Unternehmen unterliegen der Regelbesteuerung des Umsatzsteuergesetzes. Sie sind in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt, steuerliche Organschaftsverhältnisse liegen nicht vor.

Manuel Moritz entwirft und baut in Bremen elektrische Schaltschränke, die er anschließend an überwiegend gewerbliche Kunden verkauft. Zu diesen Kunden gehört ebenfalls die Elektro-AG.

Die Statik-GmbH errichtet in ganz Europa Stromtrassen. Im Jahr 2022 beschäftigte sie im Durchschnitt 170 Mitarbeiter, hatte zum 31.12.2022 eine Bilanzsumme von 15.000.000 € und Umsatzerlöse im Jahr 2022 von 11.000.000 €.

Die Elektro-AG produziert für sämtliche Märkte der Welt elektronische Komponenten aller Art. Sie ist nicht an der Börse notiert und beschäftigte im Jahr 2022 im Durchschnitt 240 Mitarbeiter. Ihre Bilanzsumme lag am 31.12.2022 bei 20.000.000 € und die AG erzielte Umsatzerlöse im Jahr 2022 von 38.000.000 €. Im Vorjahr 2021 lagen die Werte bei 230 Mitarbeitern, 18.000.000 € Bilanzsumme und Umsatzerlöse von 35.000.000 €.

Manuel Moritz ist außerdem jeweils mit allen Anteilen an der Rhetorik-AG aus Berlin, der Wuckel-AG aus Ebeleben, der Z-GmbH aus Berlin, der X-GmbH aus Kaarst (NRW) beteiligt und außerdem mit 50 % an der XY-OHG, einer Fahrradgroßhandlung aus Düsseldorf und Neuss. Die andere Hälfte an der XY-OHG gehört Franz Y.

Weitere Informationen:

Grundsätzlich gilt, soweit nichts anderes in den Aufgabenstellungen gesagt, dass steuerrechtlich ein möglichst niedriger Gewinn ausgewiesen werden soll. Man möchte außerdem die Vermögensgegenstände mit einem möglichst hohen Wert und die Schulden mit einem möglichst niedrigen Wert ansetzen. Enthält die Handelsbilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge als Korrekturposten außerhalb der Buchführung und des handelsrechtlichen Abschlusses darzustellen.

Auf latente Steuern und Anhangangaben ist, soweit nicht gesondert gefordert, nicht einzugehen. Die Gesellschaften stellen ihre Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 II HGB auf.

Die Aufstellung der Jahresabschlüsse für 2022 erfolgte in der Zeit vom 1.-31.3.2023.

Bei Buchungen sind die Postenbezeichnungen der Bilanz gem. § 266 HGB und die der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß §§ 275 II und 4, § 277 III 2 HGB zu verwenden. Alle erforderlichen Nachweise und Belege gelten als erbracht, soweit nicht anders in den einzelnen Sachverhalten beschrieben.

Aufgabe 18.1:

Mit der Heinrich Pressenbau-GmbH schloss die Elektro-AG im Juni 2021 einen Kaufvertrag über eine 250 Tonnen Presse ab, die sie zur Herstel-

lung von Komponenten für Magnetschalter benötigt. Es wurde ein fester Kaufpreis von 357.000 € inkl. Umsatzsteuer vereinbart. Unter Abzug von 2 % Skonto bezahlte die Elektro-AG die Rechnung im Oktober 2022. Beide Seiten vereinbarten die Montage der Presse durch die Elektro-AG. Für den Transport der Maschine verpflichtete die Elektro-AG die Firma Meger Schwertransporte-OHG. Für den Transport im September 2022 berechnete die Firma 19.500 € zzgl. Umsatzsteuer. Die Rechnung wurde im September 2022 ohne Abzüge beglichen.

Wegen des massiven Eigengewichts der Presse musste in der Produktionshalle ein Fundament errichtet werden. Diesen Auftrag führten Mitarbeiter der Abteilung Instandhaltung durch. Es fielen Lohnkosten von 2.000 € sowie Materialkosten von 4.000 € netto an. Die Aufwendungen wurden als Lohn- bzw. Materialaufwand gebucht. Nach Errichtung des Fundaments am 17. Oktober 2022 wurde die Maschine entsprechend genutzt.

Um den Produktionsablauf zu verbessern, beschloss die Elektro-AG, im November 2022 eine Bandanlage bei der Veto-GmbH zur schnelleren Weiterverarbeitung der gestanzten Teile anzuschaffen. Die Anlage kann nur mit dieser Presse genutzt werden und wurde noch im November 2022 geliefert und in Betrieb genommen. Die Rechnung der Bandanlage über 160.000 € zzgl. Umsatzsteuer hat als Zahlungsziel den 1. Februar 2023 und wurde auch dort erst gezahlt.

Die Presse kann über zwölf Jahre genutzt werden, es wurden bislang keine Abschreibungen gebucht.

Bearbeitungshinweise:

- a) Wie sind die handels- und steuerrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften? Entwickeln Sie alle Bilanzposten zum 31. Dezember 2022.
- b) Führen Sie alle notwendigen Buchungen und, falls nötig, Korrekturbuchungen durch.

Aufgabe 18.2:

Bei der Bewertung des Vorratsvermögens der Elektro-AG zum 31. Dezember 2022 müssen noch folgende Sachverhalte beurteilt werden:

Sachverhalt 1 :

In der innerbetrieblichen Logistik werden bei der AG Gabelstapler eingesetzt. Deren Motoren werden zum Wohle der Atemluft und der Umwelt mit Wasserstoff betrieben. Im Wareneingangsbereich der AG steht eine

zentrale Tankstelle, an der alle Stapler getankt werden. Jeder der Stapler wird am Ende eines Arbeitstages vom Abteilungsleiter vollgetankt.

Die Bestände von Wasserstoff variierten unterjährig und an den Bilanzstichtagen sehr stark, da im Einkauf stets auf den niedrigsten Preis spekuliert wurde. Nach Durchführung der Inventur zum 31. Dezember 2022 wurde ein Bestand von 115 kg Wasserstoff erfasst.

Im Jahr 2022 waren insgesamt 100 Stapler mit einem Tankinhalt von 1 kg Wasserstoff im Einsatz.

Die Anschaffungskosten von einem Kilogramm Wasserstoff wurden nach dem gewogenen Durchschnitt berechnet und betragen im Jahr 2022 dann 9,50 € pro kg. Preisschwankungen waren mit etwa 4 % gegeben. Nach der Inventur am 31. Dezember 2022 hatte der Leiter der innerbetrieblichen Logistik um 18.15 Uhr vergessen, die Feststellbremse an einem der Stapler zu betätigen, woraufhin dieser unkontrolliert in der Halle umherfuhr, gegen einen Betonpfeiler prallte und anschließend auf seinem Dach liegenblieb. Der darin enthaltene Wasserstoff lief dabei aus. Am Pfeiler entstand ein Schaden, der am 10. Januar 2023 repariert wurde. Die Eingangsrechnung lautete über 5.000 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer.

Im Vorratsvermögen ist in der Bilanz Wasserstoff über 114 kg (115 kg – 1 kg) zum Einkaufspreis von 9,50 € enthalten, also ein Wert von insg. 1.083 €.

Sachverhalt 2:

Die Elektro-AG beschafft im Nachbarland Tschechien von einem Lieferanten mit Alleinstellungsmerkmal Kippschalter. Diese veräußert sie durch ihre guten Beziehungen zu den Märkten in aller Welt. Die AG hatte insgesamt 150.000 der Kippschalter im Jahr 2022 zu 60 € pro Stück erworben. Der Lieferant senkte seine Verkaufspreise gegenüber der AG im Dezember 2022 um 20 % aufgrund der hohen Abnahmemengen.

Am Tag der Inventur wurde lediglich der Sicherheitsbestand von 15.000 Stück als Bestand gezählt. Der Sicherheitsbestand war auch an den letzten beiden Bilanzstichtagen der einzige Lagerbestand der Kippschalter.

Bearbeitungshinweise:

Beurteilen Sie die Sachverhalte nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften. Die Elektro-AG möchte wenn möglich erstmals Festwerte für den Ansatz von Vermögensgegenständen bzw. Wirtschaftsgütern ansetzen. Buchungen sind nicht notwendig.

Gehen Sie auf latente Steuern ein, soweit diese anzusetzen sind oder angesetzt werden können und in diesem Zusammenhang auch auf die Anhangangaben. Gehen Sie von einem Steuersatz von 30 % aus.

Aufgabe 18.3:

Das Eigenkapital der Elektro-AG gliedert sich zum 31. Dezember 2022 vorläufig wie folgt:

Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital	5.500.000 €
II. Kapitalrücklage	460.000 €
III. Gewinnrücklagen	
1. gesetzliche Rücklage	40.000 €
2. andere Gewinnrücklagen	35.000 €
IV. Gewinnvortrag	16.000 €
IV. Jahresüberschuss	285.000 €

Die Kapitalrücklage richtet sich nach § 272 II Nr. 1 – 3 HGB. Folgende Geschäftsvorfälle wurden im Jahr 2022 noch nicht berücksichtigt:

Schwerlastkran:

Am 15. Juli 2022 kippte der Schwerlastkran im Außenbereich des Wareneingangs durch einen Sturm um und wurde dabei vollkommen zerstört. Die historischen Anschaffungskosten des Krans betragen 126.000 €. Zum 31. Dezember 2021 lag sein Buchwert bei 90.000 €. Er sollte über eine Dauer von sieben Jahren abgeschrieben werden. Die Versicherung entschädigte die AG mit dem Verkehrswert von 100.000 €. Die AG hat bereits einen Auftrag an die Cranes-GmbH zur Beschaffung eines neuen Krans vergeben, der Anfang 2023 geliefert wurde.

Grundstück Römerstraße:

Im Jahr 2019 erwarb die Elektro-AG ein günstiges Grundstück mit 200 m² für 90.000 € im Bremer Stadtzentrum, um dort eine Betriebserweiterung durchführen zu können. Im Oktober 2022 zerschlugen sich diese Pläne und man verkaufte das Grundstück für 150.000 €. Der AG ist nun schon bekannt, dass im kommenden Jahr 5 % des Verkaufserlös an Veräußerungskosten (Notar, Grundbuch) umsatzsteuerfrei anfallen werden. Der Übergang von Nutzen und Lasten war am 1. November 2022. Nach-

Lambert-Onlinekurse, Webinare, MindMaps, Podcasts und Videos für Bilanzbuchhalter

Lösungen Klausuren Bilanzbuchhalter

mit Lambert-Videos als Lösungshilfe

Inhaltsverzeichnis

19 Lösungen.....	723
19.1 Klausurensatz 1.....	729
19.1.1 Aufgabenstellung 1.....	729
19.1.2 Aufgabenstellung 2.....	743
19.1.3 Aufgabenstellung 3.....	751
19.2 Klausurensatz 2.....	761
19.2.1 Aufgabenstellung 1.....	761
19.2.2 Aufgabenstellung 2.....	773
19.2.3 Aufgabenstellung 3.....	783
19.3 Klausurensatz 3.....	793
19.3.1 Aufgabenstellung 1.....	793
19.3.2 Aufgabenstellung 2.....	805
19.3.3 Aufgabenstellung 3.....	815

19.1 Klausurensatz 1

19.1.1 Aufgabenstellung 1

Lösung 18.1:

Sachverhalt 1:

a) **Ansatz:** die Presse gehört zum Anlagevermögen (§ 247 II HGB). **Ausweis:** in der Bilanz ist die Presse auszuweisen unter „technische Anlagen und Maschinen“ (§ 266 II A II 1 HGB). **Bewertung:** sie wird (erst-)bewertet zu ihren Anschaffungskosten (§ 253 I 1 HGB, § 255 I HGB, § 6 I Nr. 1 S. 1 EStG). Zu den Anschaffungskosten gehören alle direkt zuordenbaren (= zurechenbaren) Kosten (§ 255 I HGB), dazu gehören der Transport, die Anschaffungspreisminderungen (Skonto) und auch die anderen direkt zuordenbaren Anschaffungsnebenkosten.

Der Kauf der Bandanlage im November 2022 stellt keinen einzelnen Vermögensgegenstand für sich dar, sondern eine Erweiterung der Presse. Es entstehen damit nachträgliche Anschaffungskosten (§ 255 I HGB). Abziehbare Vorsteuerbeträge gehören nicht zu den Anschaffungskosten (§ 9b I EStG).

Berechnung der Anschaffungskosten:

Kaufpreis netto	300.000 €
abzgl. Skonto bei fristgerechter Zahlung	- 6.000 €
+ Transport	19.500 €
+ Lohn- und Materialkosten (= 2.000 + 4.000)	6.000 €
+ Bandanlage	160.000 €
= Anschaffungskosten	479.500 €

Die Folgebewertung richtet sich nach den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und möglicherweise außerplanmäßige Abschreibungen (§ 253 III 1 HGB; § 6 I Nr. 1 S. 1 EStG; § 7 I EStG).

Da die Montage durch die Elektro-AG durchgeführt wurde, beginnt die Abschreibung bereits im September 2022 (R 7.4 I EStR) und nicht erst durch Inbetriebnahme im Oktober 2022. Die Absetzung für Abnutzung

(AfA) ist zeitanteilig mit 4/12 vorzunehmen (§ 7 I 4 EStG). Nachträgliche Anschaffungskosten werden hier als zum Zeitpunkt der Anschaffung entstanden berücksichtigt (R 7.4 IX 3 EStR).

Berechnung Buchwert zum 31. Dezember 2022:

Anschaffungskosten	479.500 €
abzgl. AfA 4/12 von (8,33 % von 479.500 €)	-13.319,44 €
= Buchwert zum 31. Dezember 2022	466.180,56 €

Die noch zur Zahlung ausstehende Verbindlichkeit der Veto-GmbH ist zu ihrem Erfüllungsbetrag mit 190.400 € (= 160.000·1,19) anzusetzen nach § 253 I 2, 1. Altern. HGB und in der Bilanz unter „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ auszuweisen (§ 266 III C 4 HGB).

b) Man bucht

Technische Anlagen	313.500 €	
sonstige Vermögensgegenstände	59.565 €	
an Guthaben bei Kreditinstituten		373.065 €
Technische Anlagen	160.000 €	
sonstige Vermögensgegenstände	30.400 €	
an Verbindlichkeiten aus LuL		190.400 €
Technische Anlagen	6.000 €	
an aktivierte Eigenleistungen		6.000 €
Abschreibungen auf Sachanlagen	13.319,44 €	
an Technische Anlagen		13.319,44 €

Lösung 18.2:

Sachverhalt 1:

Der Wasserstoff gehört zum Umlaufvermögen (§ 247 II HGB Umkehrschluss). In der Bilanz erfolgt der Ausweis unter „Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe“ (§ 266 II B I 1 HGB).

Der Wasserstoff wird höchstens zu den Anschaffungskosten bewertet nach § 253 I 1 HGB und § 6 I Nr. 2 S. 1 EStG.

Die §§ 240 III und 256 S. 2 HGB erlauben den Ansatz eines Festwertes, wenn Anlagegüter sowie Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe regelmäßig er-

setzt werden, ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist und der Bestand in seiner Größe und Zusammensetzung nur geringen Änderungen unterliegt. Die Bewertung als Festwert ist auch steuerlich zulässig nach H 6.8 EStH, R 5.4 III EStR.

Der Bestand an der Tankstelle des Wasserstoffs unterliegt allerdings im vorliegenden Fall großen Schwankungen, weshalb ein Festwertansatz nicht infrage kommt.

Die durchschnittlichen (= gewogenen) Anschaffungskosten sind die Basis der Folgebewertung (§§ 240 III, 256 S. 2 HGB iVm R 6.8 IV 1 EStR).

Der Bilanzansatz zum 31. Dezember 2022 berechnet sich wie folgt:

$115 \text{ kg} \cdot 9,50 \text{ € je kg} = 1.092,50 \text{ €}$.

Der Wasserstoff, der in den Fahrzeugen getankt ist, gehört ebenfalls zu den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen und ist so auch auszuweisen. Dieser Bestand ist in seiner Größe und Zusammensetzung stetig gleich und der Wert schwankt in einer Bandbreite von 4 %, er unterliegt also sehr geringen Schwankungen.

Für den Bestand an Wasserstoff in den Staplern kann also erstmals zum 31. Dezember 2022 ein Festwert gebildet werden: $100 \cdot (1 \text{ kg}) \cdot 9,50 \text{ €} = 950 \text{ €}$.

Der durch den Unfall eines Staplers ausgelaufene Wasserstoff ist in seinem Wert und seiner Menge unwesentlich, weshalb der Festwert nicht zu kürzen ist.

Der beim Unfall entstandene Schaden ist vor dem Bilanzstichtag entstanden. Da der Schaden innerhalb der ersten drei Monate nach dem Bilanzstichtag behoben wird, liegt eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung vor (§ 249 I 2 Nr. 1 HGB, § 5 I 1 EStG).

Die Rückstellung wird ausgewiesen unter „sonstige Rückstellungen“ (§ 266 III B 3 HGB). Der Ansatz der Rückstellung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (§ 253 I 2, 2. Altern. HGB). Dieser Betrag sind die Nettopreparaturkosten über 5.000 €.

Bilanzansatz am 31. Dezember 2022: 5.000 €.

Sachverhalt 2:

Die Kippschalter gehören zum Umlaufvermögen (§ 247 II HGB Umkehrschluss). Die Erstbewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten (§ 253 I

1 HGB, § 6 I Nr. 2 S. 1 EStG). Der Ausweis erfolgt unter „fertige Erzeugnisse und Waren“ (§ 266 II B I 3 HGB).

Da es sich bei den Kippschaltern um reine Handelswaren handelt, ist der Ansatz eines Festwertes nicht möglich (§ 240 III HGB).

Zum Bilanzstichtag ist der Bestand mit den Anschaffungskosten und dem Marktpreis zu vergleichen.

Anschaffungskosten: $15.000 \cdot 60 \text{ €} = 900.000 \text{ €}$

Marktpreis: $15.000 \cdot (60 \text{ €} \cdot 0,8) = 720.000 \text{ €}$

In der Handelsbilanz gilt für Umlaufvermögen das strenge Niederstwertprinzip (§ 253 IV 1 HGB). Deshalb ist der vorhandene Bestand um 180.000 € - außerplanmäßig - abzuschreiben.

Der niedrigere Marktpreis ist nicht von Dauer, deshalb ist in der Steuerbilanz der Ansatz zu den Anschaffungskosten beizubehalten (§ 6 I Nr. 2 S. 2 (Umkehrschluss) EStG).

Die Maßgeblichkeit zwischen Handels- und Steuerbilanz ist durchbrochen. Der handelsrechtliche Gewinn ist außerhalb des handelsrechtlichen Jahresüberschusses gem. § 60 II EStDV um 180.000 € zu erhöhen.

Dadurch, dass sich die AG in der Handelsbilanz ärmer macht, entstehen aktive latente Steuern, für deren Ansatz ein Wahlrecht besteht (§ 274 I HGB). Sie sind bei Wahrnehmung des Ansatzes auszuweisen unter „aktive latente Steuern“ (§ 266 II D HGB).

Berechnung der aktiven latenten Steuern:

$180.000 \text{ €} \cdot 0,3 = 54.000 \text{ €}$

Eine Anhangangabe bezüglich der latenten Steuern nach § 285 Nr. 29 HGB ist nicht verpflichtend, da es sich bei der Elektro-AG um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft handelt (§§ 267 II HGB, § 288 II HGB).

Lösung 18.3:

a) Zunächst zum

Schwerlastkran:

Der Schwerlastkran gehörte bis zu seiner Zerstörung zum Anlagevermögen (§ 247 II HGB, § 5 I 1 EStG). Der Kran wurde in der Bilanz ausgewiesen unter „technische Anlagen und Maschinen“ (§ 266 II A II 2 HGB).

Die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten abzgl. planmäßiger Abschreibungen (§ 253 I 1, III 1 HGB, § 6 I Nr. 1 S. 1 EStG, § 7 I EStG). Aufgrund der Zerstörung durch den Sturm ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen (§ 253 I 1, III 5 HGB iVm § 7 I 7 EStG „Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung“).

Durch die Entschädigung der Versicherung werden stille Reserven aufgedeckt, die im Jahr 2022 handelsrechtlich als Gewinn zu berücksichtigen sind.

Buchwert 1. Januar 2022	90.000 €
abzgl. planmäßige AfA (= $126.000/7 \cdot (7/12)$)	-10.500 €
= Buchwert vor Zerstörung	79.500 €
abzgl. Teilwertabschreibung	-79.500 €
= Buchwert nach Zerstörung	0 €

Der Vorgang ist handelsrechtlich damit wie folgt zu erfassen:

Abschreibungen auf Sachanlagen	10.500 €
außerplanmäßige Abschreibung § 253 III HGB	79.500 €
an Technische Anlagen und Maschinen	90.000 €
Guthaben bei Kreditinstituten	100.000 €
an sonstige betriebliche Erträge	100.000 €

Die außerplanmäßige Abschreibung ist gesondert auszuweisen (§ 277 III HGB).

Im Steuerrecht können die stillen Reserven auf eine Ersatzbeschaffung übertragen werden (R 6.6 EStR). Dafür müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- ein Wirtschaftsgut des Anlage- oder Umlaufvermögens scheidet infolge höherer Gewalt gegen Entschädigung aus dem Betriebsvermögen aus,
- es wird innerhalb einer bestimmten Frist ein funktionsgleiches Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt, auf dessen Anschaffungs- oder Herstellungskosten die aufgedeckten stillen Reserven übertragen werden,
- das Wirtschaftsgut wird wegen Abweichung zur Handelsbilanz in ein besonders zu führendes Verzeichnis aufgenommen (§ 5 I 2 EStG).